

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia-Kotting Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2387 –

Nuklearer Katastrophenfall – „Liquidatoren“ und Dekontamination im Falle eines „Super-GAU“

Vorbemerkung der Fragesteller

In Tschernobyl wurden 1986 hunderttausende Menschen eingesetzt, um Aufräumarbeiten infolge der Reaktorkatastrophe durchzuführen. Viele dieser Menschen waren abkommandiert – vor allem Soldaten der Sowjetarmee. Es stellt sich die Frage, wie und von wem entsprechende Aufräumarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Reaktorkatastrophe/eines schwerwiegenden nuklearen Ereignisses durchgeführt werden würden. Zudem stellen sich eine Reihe von Fragen rund um die Dekontamination der betroffenen Gebäude.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Hinblick auf den Reaktorunfall in Tschernobyl im April 1986 ist es aus der Sicht der Bundesregierung nicht zulässig, eine unmittelbare Parallelität zu deutschen Kernkraftwerken und zu potenziellen Unfällen in deutschen Kernkraftwerken herzustellen. Die in deutschen Kernkraftwerken eingesetzte Sicherheitstechnik und die bei allen deutschen Kernkraftwerken vorhandenen Sicherheitsbarrieren stellen eine wirkungsvolle Schranke hinsichtlich einer störfall- bzw. unfallbedingten Freisetzung radioaktiver Stoffe dar. Eine Explosion oder ein Brand in der Form, wie sie im graphitmoderierten Kernreaktor des Kraftwerkes Tschernobyl stattgefunden und zur vollständigen Zerstörung des Reaktors geführt haben, sind in deutschen Anlagen nicht möglich.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Unfall mit einer teilweisen Freilegung des Reaktorkerns in deutschen Kernkraftwerken bewegt sich in Größenordnungen, die jenseits der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Kalkar-Entscheidung von 1978 (BVerfGE 49, 89) formulierten Schwelle praktischer Vernunft liegen. Danach hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Schutz gegen Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern „durch die in § 1 Nummer 2 und in § 7 Absatz 2 des Atomgesetzes (AtG) niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen

Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab aufgerichtet, der Genehmigungen nur dann zulässt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, dass solche Schadensereignisse eintreten werden (...). Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.“

Dass dennoch Planungen für den nuklearen Katastrophenschutz durchgeführt werden, die in den 1999 und 2008 novellierten und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlichten Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz gefordert werden, begründet sich daher damit, dass in einem bestimmten Umfang Schutzmaßnahmen auch im Hinblick auf die als unentrinnbar zu tragenden Ungewissheiten getroffen werden sollen.

Im Zusammenhang mit Planungen zum Katastrophenschutz wird darauf hingewiesen, dass die Planungshoheit ausschließlich bei den Ländern liegt, während der Bund durch die Erarbeitung und Veröffentlichung der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz hier nur dafür Sorge trägt, dass die Planungen im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Darüber hinaus ist der Bund originär nur zuständig für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Risiken im Verteidigungsfall, im Übrigen unterstützt er die Länder im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen (Artikel 35 des Grundgesetzes).

1. Wie viele Aufräumarbeiter „Liquidatoren“ (Einsatzkräfte in kontaminierter Umgebung) waren im Umfeld des havarierten Reaktors in Tschernobyl laut Erkenntnissen der Bundesregierung und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingesetzt worden, und wie viele davon in signifikant kontaminierten Bereichen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach einer Abschätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (The Chernobyl Forum: 2003–2005) wurden infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl insgesamt etwa 600 000 Liquidatoren exponiert. Etwa 1 000 Personen davon erhielten in den ersten Tagen nach der Reaktorkatastrophe Strahlendosen im Bereich von 2 bis 20 Gy (Gray). Nach dem Bericht des United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) aus dem Jahr 2000 (UNSCEAR: Sources and Effects of Ionizing Radiation, Report 2000, ISBN 92-1-142238-8) erkrankten 134 Liquidatoren an der akuten Strahlenkrankheit, von denen im Jahr 1986 28 an der Krankheit verstarben. Zwischen 1987 und 2006 sind weitere 19 Personen aus der Gruppe der hochexponierten Liquidatoren verstorben. Mit zunehmender Zeit nach der Exposition wird laut UNSCEAR ein Zusammenhang mit der Strahlung jedoch immer unwahrscheinlicher.

Die überwiegende Anzahl der Liquidatoren wurden nur für sehr kurze Zeit eingesetzt. Daraus resultieren Strahlendosen zum Teil von mehr als 500 mSv (milliSievert); im Durchschnitt lagen die Dosen nach den staatlichen Registern aus Weißrussland, Russland und der Ukraine bei etwa 100 mSv.

2. Aus welchen Berufsgruppen setzten sich die „Liquidatoren“ zusammen?

Laut „The Chernobyl Forum 2003–2005“ waren in den Jahren 1986 bis 1987 ca. 350 000 Personen für Aufräumarbeiten eingesetzt. Sie rekrutierten sich aus Angehörigen der Armee, des Kraftwerkspersonals, der örtlichen Polizei und

der Feuerwehren. Die Zahl wurde später auf 600 000 heraufgesetzt, von denen aber nur ein kleiner Teil hohen Expositionen ausgesetzt war. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele der „Liquidatoren“ erhielten tödliche Strahlendosen, und wie viele zeigten Anzeichen von Strahlensyndromen auf?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele der „Liquidatoren“ litten und leiden unter strahlungsbedingten Krankheiten, deren Strahlenbelastung unterhalb der eines Strahlensyndroms lag?

Nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl wurden insbesondere bei russischen Liquidatoren mögliche gesundheitliche Auswirkungen untersucht. So wurde ein erhöhtes Risiko für solide Tumoren mit 2 pro Sv (Sievert) festgestellt. Erhöhte Risiken wurden auch für Leukämieerkrankungen und verschiedene andere Erkrankungen, u. a. des Herz-Kreislauf-Systems, des Atemsystems, des Nervensystems und der Sinnesorgane sowie des harnableitenden und des Immun-Systems festgestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf Grund der heterogenen Zusammensetzung mit großen Toleranzbereichen versehen (The Chernobyl Forum: 2003–2005).

5. Mit welcher Zahl von Einsatzkräften rechnet die Bundesregierung, die im Falle eines nuklearen Ereignis zum Einsatz kämen, um das zerstörte Reaktorgebäude hermetisch zu versiegeln?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wäre es in Deutschland rechtlich möglich, Soldaten der Bundeswehr für Aufräumarbeiten im Umfeld eines zerstörten Atomkraftwerks zu verpflichten, und gilt dies auch für Wehrpflichtige?

Welche Strafen sieht das Dienstrecht für eine Verweigerung eines diesbezüglichen Befehls vor?

Grundsätzlich ist der Betreiber der Anlage für die Beseitigung von Schäden oder für die Wiederherstellung der Sicherheitsbarrieren zuständig. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Soweit Soldaten der Bundeswehr hierzu fachlich in der Lage sind, können sie im Rahmen einer einfachen Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten, bei Aufräumarbeiten unterstützend tätig werden. Dies erforderte eine entsprechende Anforderung. Originäre Aufgaben der Bundeswehr dürften dem nicht entgegenstehen. Außerdem dürfte eine andere Behörde die Hilfe nicht wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten können (§ 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Wenn insoweit Kräfte der Bundeswehr unterstützen, dann werden diese in fachlicher Hinsicht dem Leiter des zur Bekämpfung der Notlage gebildeten zivilen Einsatzstabes unterstellt. In dienstlicher Hinsicht bleibt das militärische Unterstellungsverhältnis der Soldaten unangetastet.

Bei einer entsprechenden Unterstützung durch die Streitkräfte sind die einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen, wie z. B. das Atomgesetz und die

Strahlenschutzverordnung, einzuhalten. Dies gilt auch für Aufräumarbeiten im Umfeld eines zerstörten Atomkraftwerks.

Werden bei der Erbringung der Hilfeleistungen die Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfeleistenden eingehalten, sind die auf die Erbringung dieser Hilfeleistung ausgerichteten Befehle rechtmäßig. Auch kann in diesem Fall die Verbindlichkeit der diesbezüglichen Befehle nicht unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten in Frage gestellt werden. Die Nichtbefolgung dieser Befehle stellt mithin eine Verletzung der soldatischen Dienstpflicht zum Gehorsam, § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Soldatengesetzes (SG), dar. Erfolgt der Verstoß gegen diese Dienstpflicht schuldhaft, liegt ein Dienstvergehen vor, § 23 Absatz 1 SG. Dieses Dienstvergehen kann nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – entweder mit einer einfachen oder einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme geahndet werden.

Darüber hinaus wird das Nichtbefolgen eines Befehls nach § 19 Absatz 1 WStG wegen Ungehorsam mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wenn dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nummer 3 WStG) verursacht wird. Ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird wegen Gehorsamsverweigerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 WStG bestraft, wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

7. Wäre es in Deutschland rechtlich möglich, Angehörige bestimmter nicht-militärischer Berufsgruppen wie der Polizei, des THW oder der Feuerwehr für Aufräumarbeiten im kontaminierten Umfeld eines zerstörten Atomkraftwerks zu verpflichten?
8. Wie viele Angehörige könnten in Deutschland maximal
 - a) die Bundeswehr,
 - b) die Polizei in sämtlichen Bundesländern,
 - c) die Berufsfeuerwehren,
 - d) das technische Hilfswerkzu Aufräumarbeiten im kontaminierten Umfeld eines zerstörten Atomkraftwerks als Einsatzkräfte abgestellt werden (bitte nach Berufsgruppen einzeln aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 7 und 8

Bundespolizei: Die Bundespolizei ist für die angefragten Unterstützungsleistungen (Aufräumarbeiten) nicht zuständig. Die technischen Fachkräfte der Bundespolizei sind für diese Aufgabe nicht speziell ausgebildet. Die vorhandene ABC-Schutzausstattung dient dem Eigenschutz und ist auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung abgestimmt. In Betracht käme allenfalls ein Einsatz der Bundespolizei zur Unterstützung eines Landes bei dessen polizeilichen Maßnahmen (Absperrungen, Bestreifung von Gebieten) im Umfeld eines solchen Unfalles auf dessen Anforderung (§ 11 BPolG).

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW): Bei der im Falle einer Reaktor-katastrophe/eines schwerwiegenden nuklearen Ereignisses zu erwartenden hohen Dosisleistung bzw. aufzunehmenden hohen Dosis ist ein Einsatz von Angehörigen des THW nicht möglich. Grundsätzlich ist das THW an die Dosisrichtwerte der FwDV 500 (Feuerwehrdienstvorschrift 500 – Einheiten im ABC-Einsatz) gebunden. Das heißt, nimmt man einen Unfall in einem Kern-

kraftwerk mit den unterstellten Auswirkungen an, so ist das THW im direkten Umfeld der Anlage nicht einsetzbar.

Sofern die technischen Rahmenbedingungen für einen THW-Einsatz gegeben sind, ist die Frage einer rechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung grundsätzlich zu bejahen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 1 Absatz 2 Nummer 3 des THW-Gesetzes. Danach leistet das THW technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Es handelt sich bei dieser Rechtsnorm um ein spezialgesetzlich formuliertes Angebot zur Amtshilfe. Diese ist nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann (§ 5 Absatz 3 VwVfG).

Die Helferinnen und Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Daraus folgt immanent die Fürsorgepflicht, dass ausschließlich Helferinnen und Helfer eingesetzt werden dürfen, die über die entsprechende Ausbildung und persönliche Schutzausstattung verfügen.

Sollten in räumlichem/zeitlichem Abstand vom Unglücksort die Dosisrichtwerte der FwDV 500 eingehalten werden können, ist der Einsatz der Spezial-Einheit Bergung ABC (SEB ABC), die zur Erfüllung der THW-Fachaufgaben Bergung, Räumen und Ortung in ABC-Lagen ausgebildet und ausgestattet ist, zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Bergung erheblicher Sachwerte denkbar. In jeder SEB ABC sind 65 Einsatzkräfte mit persönlicher Schutzausstattung für den A-Einsatz ausgestattet. Es könnten dann zwei (von momentan sechs aufgestellten/in der Aufstellung befindlichen) SEB ABC mit insgesamt 130 Einsatzkräften unter der Lage angepasstem Atem-/Körperschutz und unter Überwachung der Dosisleistung/Personendosis zum Einsatz kommen. Die Alarmierung könnte kurzfristig über die Einsatzzentrale der THW-Leitung und den weiteren THW-Dienstweg erfolgen.

Aussagen zu den weiteren Berufsgruppen können nicht gemacht werden, weil die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

Bundeswehr: Liegen die in der Beantwortung der Frage 6 dargestellten Voraussetzungen vor, richtet sich der Umfang der Unterstützung nach der aktuellen Verfügbarkeit von geeigneten Kräften in Abhängigkeit von den originären Aufgaben der Bundeswehr.

9. Für wie viele Einsatzkräfte sind Schutzanzüge bereitgestellt?

Die bei einem kerntechnischen Unfall zum Einsatz kommenden Rettungs- und Einsatzkräfte wie Feuerwehren oder THW sind mit den für Katastrophenschutz zwecke üblichen Schutzanzügen ausgerüstet.

10. Wie wird der Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte sichergestellt?

Für den Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte sind die jeweiligen Einsatzleiter vor Ort zuständig. Sie orientieren sich dabei an den entsprechenden Dienstvorschriften, wie z. B. an der Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500). Siehe auch Antwort zu den Fragen 7 und 8.

11. Haben Einsatzkräfte, die wissentlich ihr Leben riskieren, Anspruch auf den vollen Leistungsumfang ihrer Lebensversicherung, und falls nein, gibt es Regelungen, die sichern, dass staatliche Transferleistungen die Differenz ausgleichen, und ist dies davon abhängig, ob sie freiwillig zum Einsatz kamen oder abkommandiert wurden?

Eine Einsatzkraft (bzw. im Todesfall der Leistungsberechtigte), die im Rahmen einer derartigen Situation tätig wird und wissentlich ihr Leben riskiert, kann in vollem Umfang die Leistungen aus einer Lebensversicherung verlangen. Der Versicherer ist gemäß § 161 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) lediglich dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person sich vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat.

12. Wie ist geregelt, wie genügend sog. Einsatzkräfte zeitnah zum Einsatz kommen können, um Arbeiten am zerstörten Reaktorgebäude vornehmen zu können?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

13. Wo konkret sollen im Falle eines nuklearen Ereignisses kontaminierte Materialien zeitnah entsorgt werden?

Wer trägt die Entsorgungskosten?

Welche Institutionen sind hierfür auf Bundes- und Länderebene zuständig?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Soweit die „Entsorgungskosten“ betroffen sind, wird auf die Haftung des Inhabers der Kernanlage gemäß § 25 AtG verwiesen. Für die Entscheidungen im Hinblick auf die „Entsorgung“ sind die Atom- und Strahlenschutzbehörden von Bund und Ländern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie Katastrophenschutz- und sonstige Behörden, die eine Zuständigkeit in einem solchen Fall haben, zuständig.

14. Wer müsste die Behandlungskosten der Einsatzkräfte, die bei der Beseitigung kontaminierter Materials sowie bei Bautätigkeiten zur Abriegelung des zerstörten Reaktorblocks kontaminiert würden?

Für Schäden, die Einsatzkräfte bei der Beseitigung kontaminierter Materials oder bei Bautätigkeiten zur Abriegelung des zerstörten Reaktorblocks erleiden, haftet der Inhaber der Kernanlage. Die Haftung umfasst die Kosten der ärztlichen Behandlung.

15. Wer ist für die Organisation der Versiegelung eines zerstörten Reaktorgebäudes zuständig?

Grundsätzlich ist der Betreiber der Anlage für die Beseitigung von Schäden oder für die Wiederherstellung der Sicherheitsbarrieren zuständig. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

16. Hat die Bundesregierung konkrete Pläne dafür, wie ein zerstörtes Reaktorgebäude hermetisch versiegelt werden könnte, und falls ja, welche?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Wer trägt im Falle eines nuklearen Ereignisses die Kosten für die hermetische Versiegelung des zerstörten Reaktorgebäudes?

Der Inhaber der Kernanlage.

18. Gibt es Pläne, im Falle eines radioaktiven Ereignisses hochgradig verseuchte Gebäude und Böden in der näheren Umgebung zu dekontaminieren, und falls ja, welche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Da gegebenenfalls erforderliche Dekontaminationsmaßnahmen nach einer unfallbedingten Freisetzung in der sogenannten Spätphase eines Ereignisses erfolgen würden, würde in einem konkreten Fall ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um derartige Planungen in Abhängigkeit von der Lage und der jeweiligen Kontaminationssituation durchzuführen.

19. Welche Maßnahmen und Geräte stehen für eine Dekontamination zur Verfügung?

Wie viele Quadratmeter pro Stunde könnten so dekontaminiert werden, bitte aufgelistet nach Beschaffenheit der Fläche (Bewuchs, Gebäude, Acker, Wald etc.)?

Bis zu welcher Bodentiefe würde der Boden abgetragen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder stellt der Bund den Ländern Dekontaminationsfahrzeuge für Personen zur Verfügung. Die Ausstattung der Fahrzeuge ist geeignet, vom Einsatz zurückkehrende Einsatzkräfte zu dekontaminieren. Ausstattung für eine Geländedekontamination ist im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder nicht vorgesehen.

